

PROF. DR. DIETER KAINZ<sup>\*)</sup>  
DR. A. NEUMEISTER<sup>\*)</sup>  
CORNELIUS HARTUNG<sup>\*)</sup>  
WOLFGANG JUNGHEHN<sup>\*)</sup>  
ANJA BINDER<sup>\*)</sup>  
ULF RÜDIGER KLAUS

<sup>\*)</sup> Honorarprofessor an der  
Hochschule München (FH)

<sup>\*)</sup> Lehrbeauftragter an der  
Hochschule München (FH)

<sup>\*)</sup> Fachanwalt für Bau- und Archi-  
itektenrecht

Telefon: (089) 21 66 66 - 0  
Telefax: (089) 21 66 66 - 21

[www.kainz-partner.de](http://www.kainz-partner.de)

Maximiliansplatz 18/ III  
D- 80333 München

Informationen DL-InfoV:  
[www.kainz-partner.de](http://www.kainz-partner.de)  
Rubrik: Impressum

Schlichtungsstelle (BaySchIG)  
Hartung, Junghenn

Schiedsrichter (SO Bau)  
Dr. Kainz, Dr. Neumeister, Junghenn

Jur. Sachverständiger (SGO Bau)  
Dr. Kainz, Klaus, Dr. Neumeister

Wirtschaftsmediator (IHK)  
Dr. Kainz, Dr. Neumeister

Kooperationspartner für  
öffentliches Baurecht:

RA KARL SCHWAB  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Maximiliansplatz 18/ I  
D- 80333 München

**Fachforum:**  
**Wärmedämmung mit Qualität**  
am 21.03.2013  
im Bauzentrum München

**Bauen mit nicht zugelassenen  
Dämmstoffen und -Systemen:  
Rechtliche Grundlagen und Konsequenzen**

**Referent:** Cornelius Hartung,  
Rechtsanwalt und Fachanwalt  
für Bau- und Architektenrecht

**Kanzlei:** Dr. Kainz & Partner  
Maximiliansplatz 18/III  
80333 München  
Telefon: (089)21 66 66-11

**Inhalt:**

**I. Einführung**

**II. Rechtliche Grundlagen**

**1. Zivilrecht**

**2. Öffentliches Recht**

**III. Konsequenzen bei Nichtbeachtung**

**1. Zivilrecht**

**2. Öffentliches Recht**

## I. Einführung

Das Bauen mit nicht zugelassenen Dämmstoffen und -Systemen kann für den Auftraggeber weitreichende Folgen haben. Bei einem Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften drohen dem Auftraggeber als Bauherrn Sanktionen der Bauaufsichtsbehörde, z. B. in Form eines Bußgeldes oder einer Baueinstellung.

## II. Rechtliche Grundlagen

### 1. Zivilrecht

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 VOB/B ist der Auftragnehmer verpflichtet, die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik einzuhalten:

*„Der Auftragnehmer hat die Leistungen unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten!“*

Dasselbe gilt für einen BGB-Bauvertrag. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wird jeder Besteller auch ohne ausdrückliche Vereinbarung im Bauvertrag redlicher Weise erwarten dürfen, dass das Bauwerk im Einklang mit den öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften steht, vgl. hierzu Wedemeyer, Baurecht 2013, Seite 1 ff.. Die öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften stellen daher eine stets vereinbarte Beschaffenheit des Bauwerks dar.

### 2. Öffentliches Recht

#### a) Europarecht und Bundesrecht

Die europäische Bauproduktenrichtlinie (ab 01.07.2013: Bauproduktenverordnung-EU-Bau PV) und das sie umsetzende nationale Bauproduktengesetz ist die Grundlage für Normen und technische Zulassungen für Bauprodukte. Geregelt ist dort das Inverkehrbringen und Handeln von Bauprodukten. Bauprodukte, die nach harmonisierten Normen gefertigt werden und deren EU-Konformität nachgewiesen ist, tragen das CE-Zeichen. Soweit europäische technische Spezifikationen (Normen) nichts anderes bestimmen, können Bauprodukte auch nach nationalen Normen hergestellt werden.

b) Landesrecht

In Bayern sind Bauprodukte (Art. 2 Abs. 10 BayBO) und Bauarten (Art. 2 Abs. 11 BayBO) bauaufsichtlich in den Art. 15 ff BayBO geregelt. In den Art. 15 ff ist detailliert und umfangreich geregelt, wann Bauprodukte/Bauarten verwendet werden dürfen:

Geregelte Bauprodukte, die mit den technischen Regeln der Bauregelliste A (Technische Baubestimmung) übereinstimmen, nicht geregelte Bauprodukte (mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis oder Zustimmung im Einzelfall), Bauregelliste B (Liste der einzuhaltenden Europäischen Klassen- und Leistungsstufen), Liste C (Bauprodukte von untergeordneter Bedeutung), Übereinstimmungserklärung des Herstellers, Übereinstimmungszertifikat und Ü-Zeichen. Im „*Verzeichnis der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen*“ des Deutschen Instituts für Bautechnik sind einige WDVS aufgelistet: u. a. mit den Angaben zum Zulassungsbescheid, Geltungsdauer, Änderungsbescheid und Verlängerungsbescheid. Adressat der Art. 15 ff. BayBO sind in erster Linie die Hersteller von Bauprodukten, aber auch Planer, Bauherren und Unternehmer, die Bauprodukte „für die *Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen*“ verwenden.

### III. Konsequenzen bei Nichtbeachtung

#### 1. **Zivilrecht**

Die Nichteinhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, also insbesondere der bauaufsichtlichen Regelungen in Art. 15 ff BayBO führt dazu, dass die Leistung des Auftragnehmers/die Planung des Architekten mangelhaft ist. Dem Auftraggeber stehen Mängelansprüche zu.

#### 2. **Öffentliches Recht**

- a) Die Bauaufsichtsbehörde kann im Rahmen der Bauüberwachung nach Art. 77 (Art. 77 Abs. 1, 4 und 5 BayBO) aufsichtsrechtlich einschreiten und sogar nach Art. 75 (Art. 75 Abs. 1 Nr. 3 und Nr 4 BayBO) den Bau einstellen:

#### Art. 77 BayBO: Bauüberwachung

Abs. 4: Im Rahmen der Bauüberwachung können Proben von Bauprodukten, soweit erforderlich, auch aus fertigen Bauteilen zu Prüfzwecken entnommen werden.

Abs. 5: Im Rahmen der Bauüberwachung ist jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungszertifikate, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren.

#### Art. 75 BayBO: Einstellung von Arbeiten

... kann die Bauaufsichtsbehörde die Einstellung der Arbeiten anordnen. Dies gilt auch dann, wenn

Nr. 3: Bauprodukte verwendet werden, die entgegen Art. 15 Abs. 1 keine CE-Kennzeichnung oder kein Ü-Zeichen tragen.

Nr. 4: Bauprodukte verwendet werden, die unberechtigt mit der CE-Kennzeichnung (Art. 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2) oder den Ü-Zeichen (Art. 20 Abs. 4) gekennzeichnet sind.

b) Mit einer Geldbuße bis zu € 500.000,00 kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- Bauprodukte entgegen Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 ohne Ü-Zeichen verwendet (Art 79 Abs. 1 Nr. 4 BayBO),
- entgegen Art. 19 Abs. 1 S. 1 und 2, auch i. V. m. einer Rechtsverordnung nach Art. 19 Abs. 2 Bauarten anwendet (Art. 79 Abs. 1 Nr. 5 BayBO) oder
- entgegen Art. 20 Abs. 5 ein Ü-Zeichen nicht oder nicht ordnungsgemäß anbringt (Art. 79 Abs. 1 Nr. 6 BayBO).